



Kanton Schwyz
Gemeinde Schübelbach

SCHUTZZONEN-REGLEMENT

für die Grundwasserfassungen Breitfeld und Niederwies,
sowie die projektierte Grundwasserfassung Haslen

1991

SCHUTZZONEN-REGLEMENT

für die Grundwasserfassungen Breitfeld und Niederwies,
sowie die projektierte Grundwasserfassung Haslen

Zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung gemäss den ausgeschiedenen Schutzzonen (Schutzzonenplan) wird folgendes Reglement erlassen:

Art. 1 Geltungsbereich und Zweckbestimmungen

Das Reglement gilt für die in den Schutzzonenplänen vom 16.1991 ausgeschiedenen Schutzgebiete. Es dient dem Zweck, das in Schübelbach gepumpte Grundwasser so weit als möglich gegen alle schädigende Einflüsse hygienischer, bakteriologischer und chemischer Art zu schützen. Es legt die erforderlichen Nutzungsbeschränkungen sowie die zu treffenden Massnahmen fest.

Art. 2 Rechtliche Grundlagen

Folgende Gesetze, Verordnungen und Wegleitungen bilden die rechtliche Grundlage dieses Reglements:

- a) Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991, Art. 19
- b) Kantonale Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 24. Oktober 1973
- c) Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) vom 28. September 1981 (Stand am 1. Januar 1991)
- d) Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutz-zonen und Grundwasserschutzarealen, Bundesamtes für Umweltschutz, vom Oktober 1977 mit Teilrevision Mai 1982
- e) Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung, StoV) vom 1. Oktober 1990 (Änderung vom 14. August 1991)
- f) Verordnung über die Anlagen für das Lagern und Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten (Technische Tankvorschriften, TTV) vom 21. Juni 1990

Art. 3 Umfang und Unterteilung

Die Schutzzonen sind gemäss Art. 19 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (GSchG) aufgrund des hydrogeologischen Berichtes, Sieber Cassina + Partner ZH 212 vom 21.8.1985, für eine Entnahmemenge von max. 2'700 l/min im Breitfeld, 2'250 l/min im Niederwies, resp. geplante 2'400 l/min in der Haslen ausgeschieden worden.

Die Schutzzonen¹ wurden in die nachstehenden, in den Plänen eingezeichneten drei Teilzonen gegliedert:

- Zone I = Fassungsbereich
- Zone II = Engere Schutzzone
- Zone III = Weitere Schutzzone

Art. 4 Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen

Die Gewässerschutzgesetzgebung verpflichtet jedermann, alle nach den Umständen erforderlich Sorgfalt anzuwenden, um die Verunreinigung der ober- und unterirdischen Gewässer zu vermeiden. Sie untersagt, Stoffe jeder Art, die geeignet sind, das Wasser zu verunreinigen, mittelbar oder unmittelbar in die Gewässer einzubringen, abzulagern oder in den Untergrund versickern zu lassen (Art. 6 und 9 GSchG).

Die im folgenden für die einzelnen Teilzonen verfügbaren Nutzungseinschränkungen sind einzuhalten. Bei der Bewirtschaftung sind jeweils nur die zugelassenen Mittel und Stoffe anzuwenden. Ferner sind, soweit nicht nachstehend Abweichungen und Ausnahmen festgelegt sind, die Richtlinien und Empfehlungen der eidgenössischen Fachinstanzen zu beachten.

Für die nachstehenden Nutzungsfreigaben bzw. -beschränkungen sind folgende Symbole massgebend:

+ = zulässig

- = untersagt

b = nur in Ausnahmefällen zulässig; die zuständige kantonale Behörde (Amt für Umweltschutz) kann nach Prüfung des Einzelfalles Ausnahmen bewilligen.

2) ff. Abweichungen bzw. Ausnahmen für die entsprechende Zone

¹

Die ausgeschiedenen Grundwasserschutzzonen bilden eine Zone S im Sinne der VWF, Art. 14

4.1 Land- und forstwirtschaftliche Nutzunga) **Bodennutzung**

	<u>S</u>	<u>I</u>	<u>II</u>	<u>III</u>
Graswirtschaft		+	+	+
Weidegang		-	+	+
Ackerbau		-	+	+
Kleingärten		-	+ ²	+
Landwirtschaftliche Intensivkulturen		-	b	+
Wald		+	+	+

b) **Düngung**

	<u>S</u>	<u>I</u>	<u>II</u>	<u>III</u>
Gründüngung (abgemähtes Gras liegen lassen)		+	+	+
Ausbringen von Gülle, Mist, Kehrreife- kompost und hygienisiertem Klärschlamm)		-	+ ³	+
Ausbringen von nicht hygienisiertem Klär- schlamm, Kehrreife- und Frischkompost		-	-	+
Anwendung von Handelsdüngern		-	+	+
Lanzendünger		-	-	b

c) **Pflanzenschutz, Unkrautvertilgung**

	<u>S</u>	<u>I</u>	<u>II</u>	<u>III</u>
Chemische Pflanzenschutzmittel und ähn- liche Agrikultur-Chemikalien einschliess- lich Phytohormonen		-	-	+ ⁴

² In der Zone S II ist nur biologischer Gartenbau zugelassen.

³ In Zone S II darf pro Gabe nicht mehr als 30 m³ Flüssigkeit oder 20 m³ Mist oder Kehrreife-
kompost je ha ausgebracht werden; im Jahr sind 2 bis 3 Einzelgaben zulässig. Die Gaben
sind gleichmässig zu verteilen, Verschlauchungen sind nicht gestattet; Ansammlungen von
Gülle usw. in Geländevertiefungen sind zu vermeiden. Der Boden darf während des Ausbrin-
gens weder gefroren, mit Schnee bedeckt noch wassergesättigt sein. Während der Vegetations-
pause, in der Regel vom 15. November bis 15. März, ist das Ausbringen von Jauche untersagt.

⁴ In der Zone S III bleiben die durch die Eidgenössischen Landwirtschaftlichen Forschungs-
anstalten im Pflanzenschutzmittelverzeichnis aufgeführten Einschränkungen vorbehalten.

Fortsetzung Art 4.1c: **Pflanzenschutz, Unkrautvertilgung**

Forstchemikalien bei gelagertem Nutzholz

<u>S</u>	<u>I</u>	<u>II</u>	<u>III</u>
-	-	+	

Herbizide

- in der Landwirtschaft
- an Strassen, Wegrändern und Böschungen
- an und auf Geleisen

-	+ ⁵	+ ⁵	
-	b ⁵	+ ⁵	
-	-	-	

Zubereiten und Beseitigen der erwähnten Mittel

-	-	+ ⁶	
---	---	----------------	--

d) **Bewässerung**

mit Oberflächenwasser

<u>S</u>	<u>I</u>	<u>II</u>	<u>III</u>
-	+	+	

mit (geklärtem) Abwasser

-	-	-	
---	---	---	--

e) **Übriges**

Rauhfuttersilos

<u>S</u>	<u>I</u>	<u>II</u>	<u>III</u>
-	- ⁷	+	

Güllengruben, erdverlegte Güllenleitungen, Güllenzapfstellen und Überflur-Güllenbehälter (bis max. 300 m³ Inhalt)

-	- ⁷	b	
---	----------------	---	--

Güllenteiche

-	- ⁷	-	
---	----------------	---	--

Mistablagerung bei Stallung (auf Mistplatte)

-	- ⁷	+	
---	----------------	---	--

Mist-Zwischenlagerung auf dem Feld

-	-	- ⁸	
---	---	----------------	--

⁵ In den Zonen S II und S III bleiben die durch die Eidgenössischen Landwirtschaftlichen Forschungsanstalten im Pflanzenschutzmittelverzeichnis aufgeführten Einschränkungen vorbehalten. Folgende Produkte sind verboten: Aldicarb, Amitrol, Dalapon, Dazomet [DMTT], DD, Metazachlor (+ Napropamid; + Orbencarb), Oryzalin (+ Diuron), Oxadixyl (+ and. AS), Sethoxidim, TCA und Trichlopyr (die Liste wird weitergeführt).

⁶ In der Zone S III darf bei der Manipulation mit diesen Stoffen nicht die Gefahr eintreten, dass sie in konzentrierter Form in das Grundwasser gelangen.

⁷ In der Zone S II sind bestehende Anlagen zu Lasten des Werkeigentümers (WW) zu prüfen und nach der Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft falls nötig auf Kosten des Eigentümers anzupassen, zu sanieren oder zu verlegen. Die Überprüfung durch die WW hat innert 1 Jahr nach Inkrafttreten dieses Reglementes, die Sanierung oder Verlegung hat spätestens 3 Jahre nach der Prüfung zu erfolgen. Bei *unmittelbarer Gefährdung* der Wasserversorgung sind die Massnahmen *sofort* durchzuführen.

⁸ Mistdepot bei trockener Witterung zum unmittelbaren Umschlag gilt nicht als Zwischenlagerung

4.2 Bauliche Anlagen4.2.1 Neubauanlagena) **Hochbauten**

ohne Schmutzwasseranfall, ohne Erzeugung, Verwendung, Beförderung, Umschlag und Lagerung von wassergefährdenden Stoffen

mit Schmutzwasseranfall, in denen grundwassergefährdende Stoffe weder erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden. Zugelassen sind allenfalls Mineralölprodukte für eigene Heizzwecke

gewerbliche und industrielle Betriebe, die wassergefährdende Stoffe erzeugen, verwenden, umschlagen, befördern oder lagern

<u>S</u>	<u>I</u>	<u>II</u>	<u>III</u>
- ⁹	b	+	
-	-	+	
-	-	-	

b) **Abwasseranlagen**

Schmutzwasserleitungen

Sickerschächte für häusliche und gewerbliche Abwässer

Leitungen und Sickerschächte für Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen

Sickerschächte für unverschmutztes Dachwasser

Dachwasserversickerung über belebte Bodenschicht (humusierte Mulde)

<u>S</u>	<u>I</u>	<u>II</u>	<u>III</u>
-	b ¹⁰	+	
-	-	-	
-	-	+	
-	-	+	
-	b	+	

⁹ In der Zone S I ist lediglich das zur Fassung gehörende Gebäude zulässig.

¹⁰ Ausnahmen vom grundsätzlichen Verbot der Durchleitung können von der kantonalen Gewässerschutzfachstelle dort bewilligt werden, wo aus gefällstechnischen Gründen der Zone II nicht ausgewichen werden kann. An den Nachweis, auf den sich eine Ausnahmegewilligung stützt, sind strenge Anforderungen zu stellen. In diesen Fällen sind Schutzmassnahmen zu treffen, die Leckverluste sofort sichtbar machen und auch zurückhalten; z.B. Leitungstunnel, Doppelrohr, doppelwandige Rohre usw. Nach Möglichkeit ist auf Hausanschlüsse zu verzichten. Alle Leitungen sind während den ersten 3 Jahren jährlich, später alle 3 Jahre auf Dichtigkeit zu kontrollieren.

c) **Verkehrsanlagen, Abstellplätze, usw.**S I II III

Strassen unter Einhaltung der Richtlinien des Eidg. Departementes des Innern betr. Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau vom 27.5.1968 (insbesondere die Ziffern 10 - 20)

- - +

landwirtschaftliche Flurwege mit Fahrverbot

- b +

Bahnlinien

- - +

Bahnhöfe, Rangierbahnhöfe, Abstellgeleise

- - -

Einschnitte, Unterführungen

- - b

Autoabstell- und Garagenplätze, Trockenplätze, Autowaschplätze mit dichtem Belag, Randbordüren und Kanalisationsanschluss

- - +

Strassenähnliche Anlagen für zeitlich beschränkte Nutzungen, bei denen grundwassergefährdende Stoffe verwendet werden, z.B. Motocrosspisten

- - -

d) **Tankanlagen, Umschlagplätze, Rohrleitungen**S I II III

Lageranlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten der Klasse 1 je Schutzbauwerk mit Nutzinhalt

- bis 30 m³

- - +¹¹

- über 30 m³

- - -

der Klasse 2 je Schutzbauwerk mit Nutzinhalt

- bis 450 l

- - +¹¹

- über 450 l

- - -

Abfüllstellen für wassergefährdende Flüssigkeiten mit einem Jahresumschlag von

- weniger als 250 m³ der Klasse 1 oder

weniger als 1'000 m³ der Klasse 2

- - +¹¹

- darüber

- - -

Umfüllstellen, Tankstellen wassergefährdender Flüssigkeiten

- - -

Rohrleitungen

- für gasförmige Stoffe

- - +

¹¹

Gemäss VWF Art. 23 Absatz 2, Lit. b + c vom 28. September 1981 (Stand am 1. Januar 1992) sowie TTV vom 21. Juni 1990 (Stand 1. April 1992)

4.2.2 Bestehende Bauten und Anlagen

- a) Hochbauten
- b) Abwasseranlagen
- c) Verkehrsanlagen
- d) Tankanlagen, Rohrleitungen
- e) Rohrleitungen für gasförmige Brenn- oder Treibstoffe

<u>S</u>	<u>I</u>	<u>II</u>	<u>III</u>
-	+	¹²	¹²
-	+	¹³	¹³
-	+	¹⁴	¹⁴
-	+	¹⁵	¹⁵
-	+		+

4.3 Andere Nutzungen

- Materiallager von festen, unlöslichen Stoffen
- Offene Materiallager von löslichen, wassergefährdenden Stoffen
- Lager von Kehrriechtkompost und Klärschlamm

<u>S</u>	<u>I</u>	<u>II</u>	<u>III</u>
-	+	¹⁶	+
-	-	-	-
-	-	-	-

¹² Bauten in der Zone S II dürfen weiter bestehen bleiben. Um- und Neubauten innerhalb der bestehenden Grundmauern sind vom Gewässerschutz her erlaubt. Gewerbe, die bereits bestehen, dürfen weiter betrieben werden, soweit sie nicht in Konflikt mit den Gewässerschutzgesetzen und den entsprechenden Verordnungen stehen.

¹³ In der Zone S II und S III sind bestehende Anlagen zu Lasten des Werkeigentümers (WW) auf ihre Dichtigkeit zu prüfen und wenn nötig auf Kosten des Eigentümers abzudichten, zu ersetzen oder aufzuheben. Die Prüfung durch die WW hat innert 1 Jahr nach Inkrafttreten dieses Reglementes, die Reparatur oder die Aufhebung hat innert 3 Jahren nach Prüfung zu erfolgen. Bei *unmittelbarer Gefährdung* der Wasserversorgung sind die Massnahmen *sofort* durchzuführen.

¹⁴ Die Anlagen sind innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten des Reglements den Anforderungen an Neuanlagen anzupassen, allfällige *Gefahrenquellen sind umgehend* zu sanieren. Landwirtschaftliche Flurwege sind mit Fahrverbot zu versehen.

¹⁵ In den Zonen S II und S III sind bestehende Anlagen in Gebäuden und Anbaukellern anlässlich der nächsten Tankrevision nach Inkrafttreten dieses Reglementes derart an die geltenden Vorschriften anzupassen, dass sie diesen entsprechen oder annähernd den gleichen Sicherheitsgrad erreichen wie zugelassene Neuanlagen. Erdverlegte Altanlagen sind sinngemäss anzupassen. Sie dürfen nur ersetzt werden, wenn eine Neuanlage in Gebäude oder Anbaukellern, oder der Ersatz durch andere Energieträger nur mit unverhältnismässigen Mehrkosten möglich ist.

¹⁶ In der Zone S II ist die Lagerung von Druckrohren der Wasserversorgung Schübelbach südlich und östlich der Fassung Niederwies gestattet. Schmierstoffe und ähnliches dürfen nicht gelagert werden.

	Lager von Kehrriechtkompost und Klärschlamm	-	-	-
Fortsetzung Art. 4.3	<u>Andere Nutzungen</u>	<u>S</u>	<u>I</u>	<u>II</u> <u>III</u>
	Deponie von sauberem Aushubmaterial	b	b	b
	Deponie von Kehrriecht und Abbruchmaterial	-	-	-
	Wasenplätze	-	-	-
	Materialentnahmen jeglicher Art (Kies, Lehm usw.)	-	-	-
	Friedhöfe	-	-	-
	Wärmeaustausch mit Boden oder Grundwasser	-	-	b ¹⁷

4.4 Gewässerschutzmassnahmen während der Ausführung von Bauten

Die Anlage von Baulatrinen mit Sickergrube ist in den Zonen I, II und III unzulässig.

Für die in den vorstehenden Abschnitten genannten, mit Bauarbeiten verbundenen Nutzungen sind während der Bauphase in der Grundwasserschutzzone die folgenden Bedingungen in die Baubewilligung aufzunehmen:

- Die Baumaschinen sind abends und wochenends abseits der Baugrube aufzustellen. Das Reinigen und Auftanken sowie Reparieren der Maschinen und Fahrzeuge darf nur auf einem geschützten Platz (z.B. Betonwanne, dichter, überdeckter Platz) erfolgen.
- Ölfässer, Kannen usw. mit Treibstoff, Schmieröl und anderen wassergefährdenden Flüssigkeiten sind in einer Wanne mit 100% Aufangvolumen und unter Verschluss aufzubewahren.
- Die Bauabfälle der verschiedenen Handwerker dürfen nicht als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden. Jegliches Entleeren von Flüssigkeiten in die Baugrube ist untersagt. Für Bauabfälle ist eine Mulde bereitzustellen.

¹⁷

Gemäss VWF Art. 22 und Art 23 Absatz 2, Lit. e vom 28. September 1981 (Stand am 1. Januar 1992) sowie TTV vom 21. Juni 1990 (Stand am 1. April 1992). Die Nutzung bezieht sich auf den Aspekt der Kältemittel und Wärmeträgerflüssigkeiten. Es besteht kein Anspruch auf Bewilligung durch die zuständige Behörde.

Fortsetzung Art. 4.4 Gewässerschutzmassnahmen während der Ausführung von Bauten

Bedingungen während der Bauphase:

- Der Platz, auf welchen die Betonmischanlage zu stehen kommt, ist dicht zu gestalten. Die anfallenden Abwässer sind vor dem Ableiten in einen Absetzschacht und anschliessenden Kanal mit Kiesfüllung zu leiten. Je nach Bedarf sind die Absetzbecken zu leeren sowie das Kiesmaterial im Kanal zu ersetzen.
- Die Lagerung von geöltem und geschmiertem Schalungsmaterial ist in den Zonen I und II unzulässig.
- Eingriffe ins Grundwasser wie z.B. Pfahlfundationen, Spundwände, und Grundwasserhaltungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn dafür eine Bewilligung vorliegt.

Alle auf der Baustelle beschäftigten Personen sind insbesondere durch persönliche Instruktion und durch Anschlag auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen.

Art. 5 Entschädigungen

Erleidet ein Bauherr oder Grundeigentümer auf Grund dieses Reglementes bei Erstellung einer Baute oder in der Bewirtschaftung seines Bodens Mehraufwendungen, Einschränkungen und dgl., die zu wirklichen Verlusten, zu erhöhten Baukosten oder ähnlichem führen, kann der Gemeinderat eine angemessene Entschädigung ausrichten.

Der Grundeigentümer hat keinen Anspruch auf Ersatz, wenn er die Mehraufwendungen und/oder die Verluste nicht belegt.

Bestehen bereits Einschränkungen auf Grund anderer Erlasse (Raumplanungsgesetz, Baugesetz, Gewässerschutzgesetz, Sach- und Richtpläne FFF, etc.) steht dem Grundeigentümer ebenfalls keine Entschädigung zu.

Art. 6 Ausnahmen

Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften können mit Zustimmung der Gemeinde Schübelbach beim Vorliegen zwingender Gründe vom Kantonalen Amt für Umweltschutz zugelassen werden, sofern der Nachweis erbracht ist, dass dadurch keine unmittelbare oder spätere Gefährdung der Grundwasserfassungen besteht.

dass dadurch keine unmittelbare oder spätere Gefährdung der Grundwasserfassungen besteht.

Art. 7 Zuständigkeit

Wo nichts anderes erwähnt ist, sind die Wasserwerke Schübelbach für die Anwendung und Kontrolle dieses Reglements zuständig und erstatten gegebenenfalls dem Amt für Umweltschutz Anzeige.

Allfällige Massnahmen bei bestehenden Bauten und Anlagen sind durch den Gemeinderat Schübelbach in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Amt für Umweltschutz anzuordnen.

Art. 8 Geltungsdauer

Der Schutzzonenplan und dieses Reglement gelten auf unbestimmte Zeit. Künftige gesetzliche Bestimmungen des Bundes oder des Kantons bleiben vorbehalten.

Art. 9 Grundbucheintrag

Die vorstehend erwähnten öffentlich-rechtlichen Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen sind bei den betroffenen Liegenschaften im Grundbuch wie folgt anzumerken:

"Massnahmen zum Schutz des Grundwassers"

Art. 10 Strafbestimmungen

Wer Vorschriften dieses Reglementes zuwiderhandelt oder Zuwiderhandlungen veranlasst, wird nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (GSchG Art. 70 - 73) bestraft.

Art. 11 Inkrafttreten

Der Schutzzonenplan und dieses Reglement treten nach Erlass durch den Gemeinderat und mit der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Schwyz mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Erlassen vom Gemeinderat Schübelbach am 27.4.93

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:.....

Der Gemeindeschreiber:.....



Genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 692 vom 26. April 1994

Regierungsrat des Kantons Schwyz

Der Landammann:.....

Der Staatsschreiber:.....

